



Vereinsatzung für die Freiwillige Feuerwehr, 35767 Breitscheid

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr, 35767 Breitscheid
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Herborn eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist 35767 Breitscheid

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr, 35767 Breitscheid hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Breitscheid Ortsteil Breitscheid zu fördern,
 - b) die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten,
 - c) die sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung wahrzunehmen
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes zu pflegen und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen den Mitgliedern des Vereins zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern
 - f) Öffentlichkeitsarbeit in unserem Ortsteil für die Feuerwehr zu betreiben.
 - g) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu Koordinieren
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Wirtschaftliche und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Breitscheid
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung und Ehrenabteilung gem. Ortssatzung der Gemeinde Breitscheid
- c) den Ehrenmitgliedern
- d) den Mitgliedern der Fachgruppe Höhlenrettung gem. Ortssatzung der Gemeinde Breitscheid
- e) fördernde Mitglieder

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

1. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
2. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene Personen(natürlich oder juristisch) aufgenommen werden die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahrs mit einer Frist, von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand, Gegen diese Entscheidung ist Beschwerden an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet entscheiden die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:
durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,

- a) durch freiwillige Zuwendungen
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10tägigen Frist einzuberufen.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von Mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchentlichen Frist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Die Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer für eine Amtszeit von 4 Jahren
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl der Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung für die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Einladung eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
3. Rechnungsführer, Schriftführer und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertr. Vorsitzenden
 - c) dem Rechnungsführer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendfeuerwehrwart
 - f) dem Wehrführer Kraft Amtes
 - g) den 2 Beisitzern die Mitglieder der Einsatzabteilung sein müssen
 - h) bei Bedarf kann ein Mitglied der Fachgruppe Höhlenrettung in eine Vorstandssitzung eingeladen werden
2. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3. Der Vorsitzende lädt, zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§12

Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Rechnungsführer. Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§14

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil dieser Satzung

§15

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen worden.
3. Im Falle einer Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Breitscheid oder Nachfolgegemeinde übereignet mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke (Feuerschutz) zu verwenden.

§ 16

Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Eintrittsdatum, Kontaktdaten (Telefon, eMail).
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

3. Der Verein veröffentlicht keine Daten seiner Mitglieder. Nur wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§17

Inkrafttretung

Diese Satzung tritt am. 18. Januar 1975 in Kraft

Diese Satzung wurde am 21. Jan. 1994 geändert

Diese Satzung wurde am 1. Febr. 1998 geändert

Diese Satzung wurde am 07. Febr. 2014 geändert

Diese Satzung wurde am 06. Februar 2015 geändert